

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Hohenkirchen für die Ferienanlage nördlich der Ortslage Niendorf und westlich der Strandstraße in der Gemeinde Hohenkirchen Hier: Billigung des Vorentwurfs

Beschlüsse:

27.09.2018

Gemeindevertretung Hohenkirchen

Frau Patzel und Herr Mahnel stellen den Bebauungsplan Nr. 19 vor und informieren die Gemeindevertreter über den Vorentwurf. Die Fragen der Gemeindevertreter werden beantwortet und es werden Wegebeziehungen besprochen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 19 für die Ferienanlage nördlich der Ortslage Niendorf und westlich der Strandstraße wird wie folgt begrenzt:
 - im Osten: durch die Strandstraße (Kreisstraße K19),
 - im Südosten: durch Flächen für die Landwirtschaft und angrenzende Wohngrundstücke von Niendorf,
 - im Süden, Westen, Nordwesten: durch Flächen für die Landwirtschaft,
 - im Nordosten: durch das Ferienhaus „Am Campingplatz“.Die Planbereichsgrenze ergibt sich gemäß dem städtebaulichen Konzept.
2. Der Vorentwurf wird gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
4. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
5. Die Abstimmung mit Nachbargemeinden ist nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
6. Der Plangeltungsbereich wird um die Wegeverbindung zur Ferienanlage Meerleben erweitert. Die Anlage mit dem abgestimmten Plangeltungsbereich wird zur nächsten Gemeindevertreterversammlung nachgereicht.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	5
Zustimmung:	5
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0
Befangenheit:	0